

BEBAUUNGSPLAN "IM OBEREN EYLEIN" mit integriertem Grünordnungsplan

A. Präambel

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom folgende Satzung über den Bebauungsplan „Im Oberen Eylein“ mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 der BauNVO)

Mi	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
----	--------------------------

Die in § 6 Abs. 7 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Tankstellen) sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a der BauNVO)

0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
-----	--

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.2	(1,2)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
2.3	II	maximal zulässig sind zwei Vollgeschosse
2.4	Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Bauweise Dachgestaltung
2.5	Beschränkung der Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	2 WE Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

2.6 Höhe der Gebäude
Die maximale Firsthöhe wird bei Sattel-, Walm-, Zelt- und Pultdächern mit 8,30 m für die zweigeschossige Bebauung festgelegt. Die maximale Gebäudehöhe bei Flachdächern wird mit 6,50 m bis Oberkante Attika festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt dient die fertige Erdgeschossfußbodenoberkante.

2.7 Höhenlage der Gebäude/Erdgeschossfußbodenoberkante
Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf maximal 0,3 m über der Oberkante der anliegenden Straße, die dem Grundstück als Erschließung dient, liegen. Bezugspunkt sind der Mittelpunkt des Gebäudes und der zur Gebäudemitte nächstliegende Punkt auf der Grenze zwischen Straße und Grundstück. Sollten zwei Straßen den gleichen Abstand zum Gebäudemittelpunkt aufweisen, ist der höher gelegene Bezugspunkt zu wählen. Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1	o	Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
3.2	△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.3	---	Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1	---	Straßenverkehrsfläche
4.2	---	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
4.2.1	---	Anliegerstraße private Verkehrsfläche
4.2.2	P	öffentliche Parkfläche
4.2.3	---	Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5.1	---	Öffentliche Grünflächen
-----	-----	-------------------------

6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

6.1	---	Wasserfläche (Regenrückhaltebecken)
-----	-----	-------------------------------------

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1	●	zu pflanzende Bäume gem. der Gehölzliste ohne Standortbindung
-----	---	---

7.2 Bepflanzungen
Die Bepflanzung der öffentlichen Grundstücke mit Gehölzen ist auf Basis der festgesetzten Gehölzliste (Anhang) in der dort angegebenen Qualität durchzuführen. Anpflanzungsgebote auf öffentlichen Flächen müssen zeitgleich mit der Errichtung der Erschließungsanlagen durchgeführt werden. Zusätzlich wird festgelegt, dass pro 350 m² Grundstücksfläche entweder ein großkroniger Laubbaum oder Obstbaum nach der Gehölzliste (Anhang) in der dort angegebenen Qualität gepflanzt werden muss oder ein bestehender Obstbaum erhalten wird. Das Anpflanzungsgebot auf privaten Baugrundstücken muss bis zur Schlussabnahme der Gebäude vollzogen sein.

7.3 Befestigung
Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind wasserdruckstabil herzustellen.

7.4 Beleuchtung
Für die Ausleuchtung des Baugebietes sind zum Schutz nachtaktiver Schmetterlinge und anderer Insekten Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA 35 W) oder energieeffiziente LED-Leuchten zu verwenden. Das Licht sollte nur nach unten ausstrahlen (Leuchtenkoffer mit planer Abdeckung), die lichtdurchlässige Abdeckung der Leuchtkörper aus Glas (kein Plexiglas) bestehen und die Lüftung über feine Bohrungen (keine Schlitze) erfolgen. Die Leuchten sollten so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren. Sämtliche Leuchten, die in Blaubereich abstrahlen wie z.B. superaktinische Röhren, Quecksilberdampflampen usw. sind unzulässig. Für die Ausleuchtung der Privatgrundstücke gelten diese Festsetzungen als Empfehlung.

7.5 Maßnahmen zum Artenschutz
Die Rodung des Gehölzbestandes und das Abschieben der Vegetationsdecke sind zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

7.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

---	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
-----	--

Interne Ausgleichsflächen:
In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Regenrückhaltebecken/Versickerungsbecken als Ausgleichsfläche (A1) herangezogen werden. Die Fläche beträgt ca. 1522 m².

Eine weitere Ausgleichsfläche (A2) befindet sich auf einer Teilfläche der Flurstücksnummer 91 (Gemarkung Unterweilersbach). Derzeit als Ackerfläche genutzt, wird die Fläche (ca. 1.434 m²) mit einer mit einer extensiven Grünlandmischung angesät und mit Obstbäumen bepflanzt.

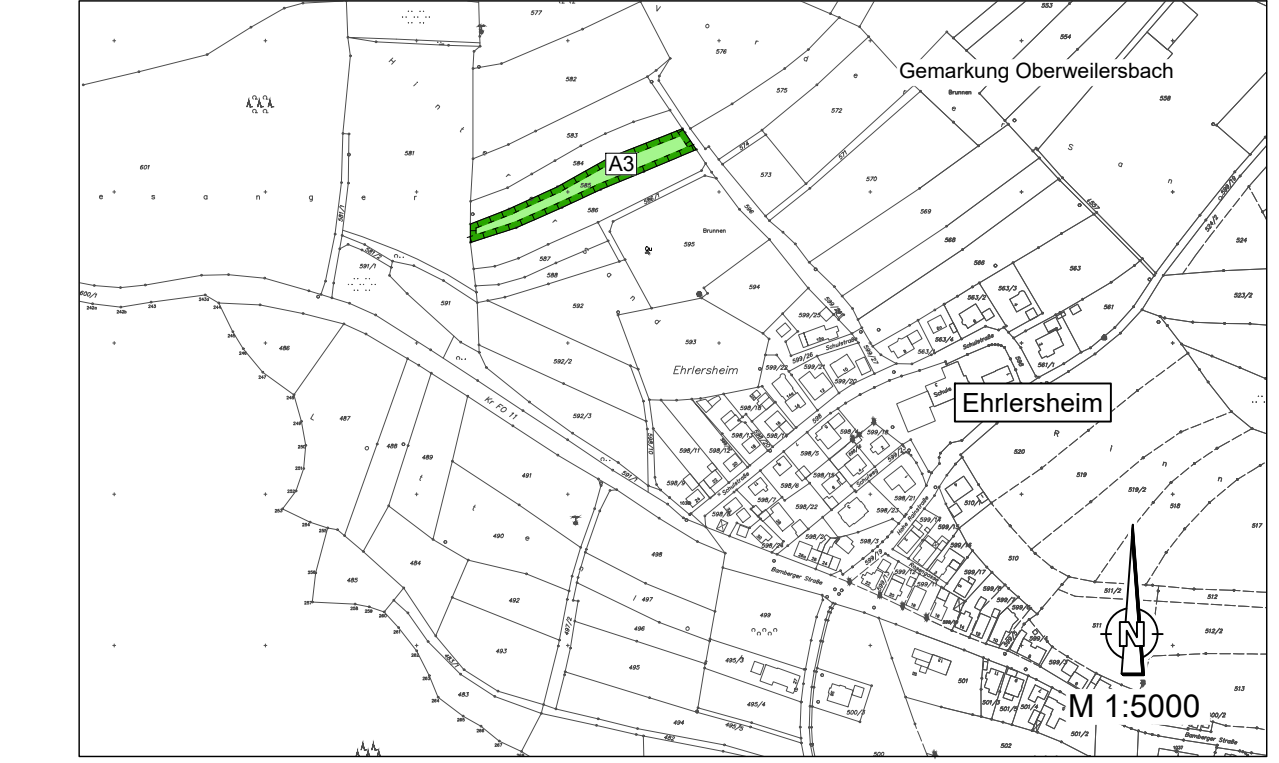
Ausführung und Pflege
A1: Das Regenrückhaltebecken wird in Erdbauweise ausgeführt und die Sohle naturnah gestaltet, indem der anfallende Bodenaushub in Form von Erd(quer)dämmen so eingebaut wird, dass eine stufenweise Wasserrückhaltung ermöglicht wird. Die Ausgestaltung des Beckens erfolgt mit wechselnden Böschungseignungen und wechselnden Uferlinien. Auf diese Weise wird der ökologische Wert der Wasserrückhaltung erhöht. Diese Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung bis auf Höhe der Wasserlinie einzusäen. Zur Pflege dieser Fläche erfolgen im Jahr ab dem 01.07. und dem 01.10. zwei Mahden mit Abfuhr des Mahdgutes.
Alle 5 Jahre sowie nach Starkregenereignissen ist die Funktionsfähigkeit der Anlage zu überprüfen und gegebenenfalls zu ertüchtigen.

A2: Anlage einer Streuobstwiese
Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang: Gehölzliste Obstbäume) zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften: Düngung und Pflanzenschutz der Bäume nur in Absprache mit dem Kreisfachberater für Obstbau, falls unabdingbar zum Erhalt der Bäume. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Zur Pflege dieser Fläche erfolgen im Jahr ab dem 01.07. und dem 01.10. zwei Mahden mit Abfuhr des Mahdgutes. Eine Baumscheibenmischung ist zulässig.

Externe Ausgleichsfläche (A3):
- Fl.Nr. 585 der Gemarkung Oberweilersbach
Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt und wird zu Streuobstwiesen mit extensivem Grünland entwickelt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2347 m².

Ausführung und Pflege
A3: Anlage einer Streuobstwiese
Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang: Gehölzliste Obstbäume) zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Die Fläche ist mit einer extensiven Grünlandmischung einzusäen und anschließend extensiv zu bewirtschaften: Düngung und Pflanzenschutz der Bäume nur in Absprache mit dem Kreisfachberater für Obstbau, falls unabdingbar zum Erhalt der Bäume. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Zur Pflege dieser Fläche erfolgen im Jahr ab dem 01.07. und dem 01.10. zwei Mahden mit Abfuhr des Mahdgutes. Eine Baumscheibenmischung ist zulässig.

Übersichtskarte im Maßstab 1:5000



8. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Haustechnische Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführung, Wärmepumpen) sind so anzulegen, zu installieren und zu betreiben, dass die von ihnen verursachten Teilbelastungspegel im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm am nächstgelegenen Wohnhaus Werte von tagsüber 49 dB (A) und nachts 34 dB (A) nicht überschreiten. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Es gelten die Regelungen der TA-Lärm.

9. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

9.1	---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
9.2	---	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtdreiecke
Diese Sichtfelder sind von jeder sichtsichernden Nutzung freizuhalten; Bepflanzungen, Bebauungen und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten.

9.3 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

9.4 Zugänge und Zufahrten
Unmittelbare Zugänge und Zufahrten vom Grundstück zur B 470 und der Kreisstraße FO 11 sind nicht zulässig. Bestehende Zufahrten sind aufzulassen.

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1. Dach

1.1 Dachformen

SD, WD, ZD, PD, FD	Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, Zelt Dach, Pultdach und Flachdach
--------------------	---

1.2 Dachneigung

0° - 48°

1.3 Dacheindeckung

Für Sattel- und Walmdächer gilt:
Zur Dacheindeckung sind Tonziegel oder Betondachsteine in ziegelroter, rotbrauner und anthrazit Farbe zulässig.
Darüber hinaus gilt für alle Dachformen:
Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech und aus bleihaltigen Materialien sind unzulässig.

1.4 Dachüberstände

Die Dachüberstände dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- an der Traufe: max. 0,50 m
- am Ortsgang: max. 0,50 m

1.5 Dachbelichtung

Dachaufbauten einschließlich liegender Dachfenster dürfen je Gebäudeteil ein Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten.

1.6 Zwerchgiebel

Die Errichtung eines Zwerchgiebels (gilt nicht als Dachaufbau) ist bei mittlerer Anordnung zulässig; Breite maximal 40 % der gesamten Dachlänge des Haupthauses.

1.7 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Die Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind im Gefälle der Dachhaut zu verlegen. Die Nutzung von Sonnenenergie wird empfohlen.

2. Fassaden

Außenwände sind in ortsbäuerlicher Struktur mit Mörtelputz als Glatzputz mit Farbanstrich zu gestalten. Fassaden mit auffällig gemustertem Mörtelputz und in auffälligen Farben sind nicht zulässig. Die Verwendung greller Signalfarben, die Verwendung sämtlicher RAL Leucht- und/oder RAL Perlfarben sowie stark kontrastierte Farbkombinationen, reflektierende oder spiegelnde Fassadenmaterialien sind unzulässig.
Des Weiteren sind Häuser mit Holzvertäfelung und Holzhäuser zulässig.

3. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

3.1 Anzahl der Stellplätze
Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze zu nachzuweisen.
Der Stauraum vor den Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, ist in einer Tiefe von 5,0 m ständig freizuhalten. Dieser gilt nicht als Stellplatz und darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

3.2 Garagen

Zusammengebaute Garagen müssen die gleiche Dachneigung/Dachform erhalten. Zulässig sind bei Garagen Satteldächer, sowie Flach- und Pultdächer.

3.3 Wintergärten

Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig.

4. Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke sind freiwachsende oder geschnittene, standortgerechte Hecken oder sockellose Holzlatzen- oder Stabmattenzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Trockenmauern aus Naturstein sind zulässig.
Die Pflanzen sind gemäß der Gehölzliste im Anhang auszuwählen.
Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.

5. Aufschüttungen und Abgrabungen

Entlang der Grundstücksgrenzen sind Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante unzulässig.

6. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

7. Sonstige gestalterische Festsetzungen

7.1 Versorgungsleitungen
Oberirdische Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Telefon- oder TV-Leitungen) sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zulässig.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

C. Hinweise

1.	369	Flurstücksnummer
2.	---	bestehende Grundstücksgrenze
3.	---	Grundstückszusammenlegung
4.	± 0,00	Maßangaben in Meter
5.	---	Abbruch bestehendes Gebäude
6.	---	bestehendes Nebengebäude
7.	---	bestehendes Nebengebäude
8.	---	Im Zuge der Geländeabtragsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasserausstritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.
9.	---	Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser, insbesondere zur Bewässerung der Außenanlagen, wird empfohlen.
10.	---	Aufgedufene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seeshof / Memmelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.
11.	---	Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

D. Nachrichtliche Übernahmen

1.	---	Bauverbotszone/ Baubeschränkungszone
2.	---	Biotope
3.	---	Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“
4.	---	Naturpark „Fränkische Schweiz - Frankenjura“
5.	---	Wasserschutzgebiet
6.	---	bestehende unterirdische Leitung innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	---	Abwasserkanal Kabeltrasse Bayernwerk Kabeltrasse Telekom

Anhang Gehölzliste

* Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielflächen, Kindergärten und -lagestätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quelle: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10. März 1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit)

Bäume: (Hochstamm 3xv mb STU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mb 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartnegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Eucynymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhücheln
+ Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
+ Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Holunder
+ Viburnum lantana	Volliger Schneeball
+ Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm STU 8-10)

Apfel
Birne
Süßkirsche
Walnuss
Zwetschge

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:	Efeu
+ Hedera helix	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	

Rankhilfe erforderlich:

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
+ Clematis	Waldrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera, in Arten	Gelbblatt
Polygonum aueritii	Knöcherich
Rosa, in Sorten	Kletterrosen
+ Wisteria sinensis	Blauregen

E. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat von Weilersbach hat in der Sitzung vom 18.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Oberen Eylein“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.2017 hat in der Zeit vom 13.02.2017 bis einschließlich 17.03.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.2017 hat in der Zeit vom 13.02.2017 bis einschließlich 17.03.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Weilersbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Weilersbach, den

Gerhard Amon
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt
Gemeinde Weilersbach, den

Gerhard Amon
Erster Bürgermeister

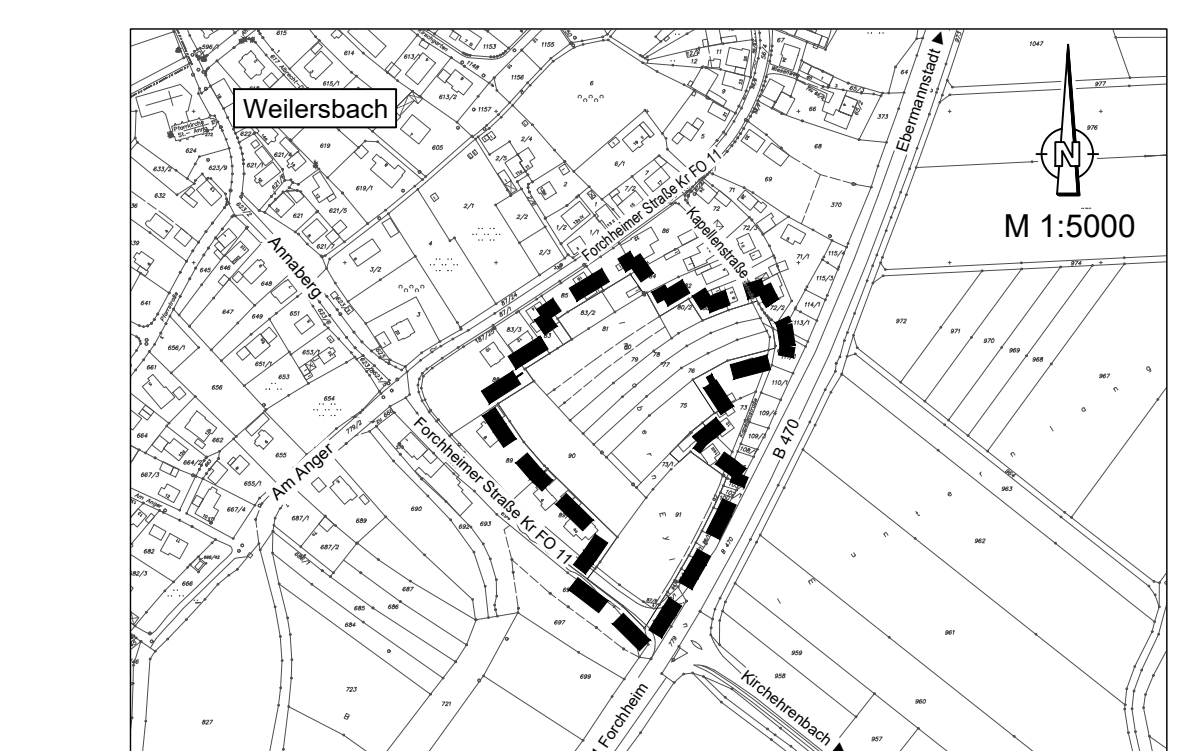
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Weilersbach, den

Gerhard Amon
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "IM OBEREN EYLEIN" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

GEMEINDE WEILERSBACH LANDKREIS FORCHHEIM



ENTWURF VOM 15.03.2019